



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite <a href="https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries">https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries</a> zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 13

Erscheint nach Bedarf

16. Mai 2024

<b>Nr. 1</b> Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 08.05.2024	<b>Nr. 4</b> Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für den Kiesabbau und die Rekultivierung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 157, 161 und 165 der Gemarkung Oberpeiching durch die Baierl GmbH
<b>Nr. 2</b> Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Naturdenkmal „Alte Eiche am Schweizerhof“ in der Gemarkung Schäfstall, Stadt Donauwörth vom 08.05.2024	
<b>Nr. 3</b> Vollzug der Wassergesetze; Rechtssetzungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Paar auf dem Gebiet der Stadt Rain von Fluss-km 8,600 bis 17,000 hier: Durchführung eines Erörterungstermins zu den eingegangenen Stellungnahmen	

## Nr. 1

Auf Grund der Art. 15 Abs. 1 und 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82 - BayRS 791-1-U), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2023 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Verordnung:

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 08.05.2024**

#### **§ 1**

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 (BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet gilt, wird wie folgt ergänzt:

**Aus der Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb) wird folgendes Grundstück mit einer Gesamtfläche von 3.203 m<sup>2</sup> herausgenommen:**

- Fl.-Nr. 747 Gemarkung Wolferstadt (Teilfläche) **3.203 m<sup>2</sup>**

**In die Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb) werden folgende Grundstücke mit einer Gesamtfläche von insgesamt 3500 m<sup>2</sup> hineingenommen:**

- Fl.-Nr. 555 Gemarkung Wolferstadt (Teilfläche) **200 m<sup>2</sup>**
- Fl.-Nr. 527 Gemarkung Wolferstadt (Teilfläche) **3.300 m<sup>2</sup>**

Die Änderungsbereiche und die neuen Grenzen der Schutzzone des Naturparks im Bereich der Gemeinde Wolferstadt sind in den beiliegenden Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 25.000 eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten werden gemäß § 2 Abs. 3 der Naturpark-Verordnung archivmäßig aufbewahrt.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Donauwörth, 08.05.2024  
Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle  
Landrat

#### **Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth) geltend gemacht wird.

Donauwörth, 08.05.2024  
Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle  
Landrat

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 13 vom 16.05.2024

# Herausnahme, 1:25.000



**Herausnahme**  
**- 3.203 m<sup>2</sup> auf Teilfläche Flur-Nr. 747,**  
**Gemarkung Wolfersstadt**

Vorhaben  
Änderung der Verordnung zum Landschafts-  
schutzgebiet "Naturpark Altmühltal"

**1 - Herausnahme Flur-Nr. 747,**  
**Gemarkung Wolfersstadt**

 Plan Nr.: 1  
Datum: 19.02.2024  
Maßstab: 1 : 25.000



## Herausnahme, 1:5.000



### Herausnahme

- 3.203 m<sup>2</sup> auf Teilfläche Flur-Nr. 747,  
Gemarkung Wolferstadt

### Vorhaben

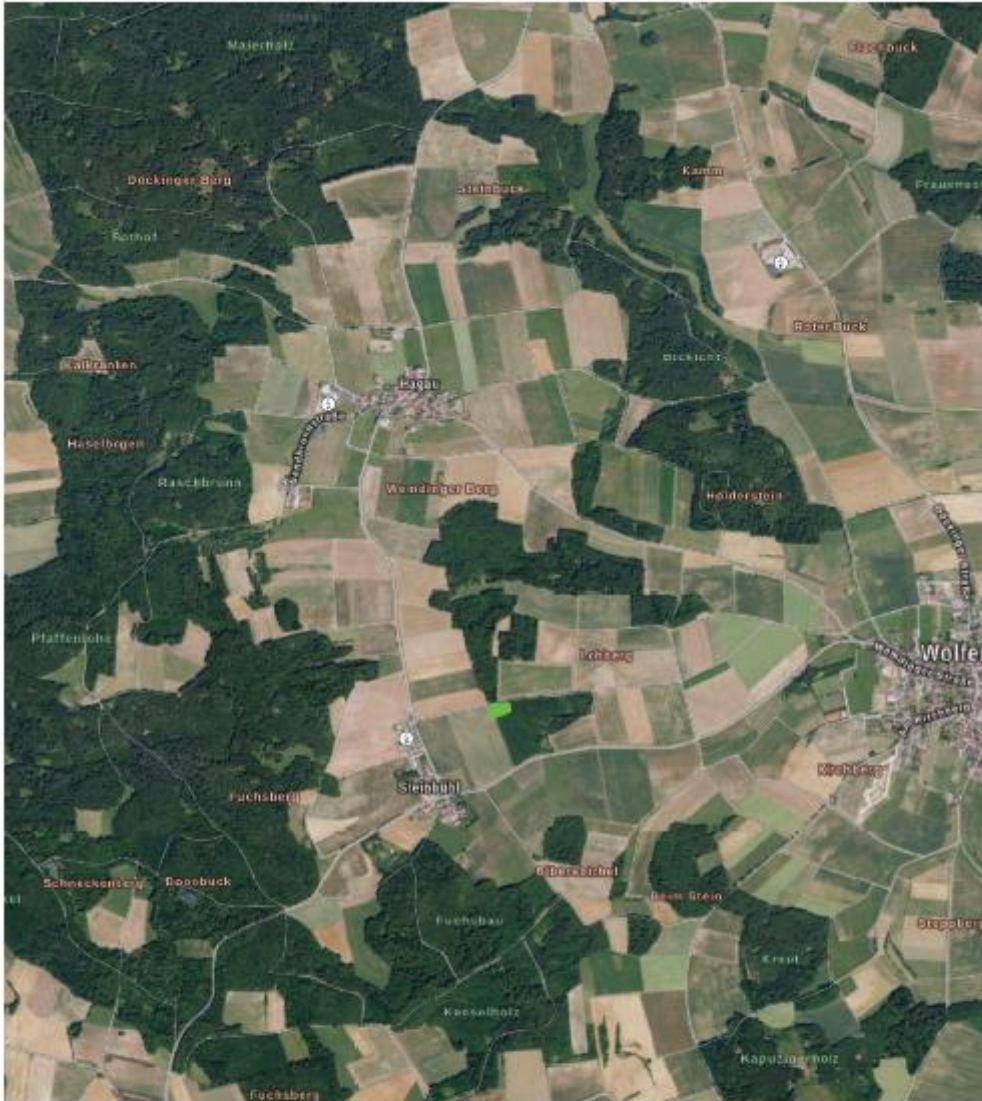
Änderung der Verordnung zum Landschafts-  
schutzgebiet "Naturpark Altmühltal"

**2 - Herausnahme Flur-Nr. 747,  
Gemarkung Wolferstadt**



Plan Nr.: 2  
Datum: 19.02.2024  
Maßstab: 1 : 5.000

## Neuausweisung, M 1:25.000



### Neuausweisung

- 200 m<sup>2</sup> auf Teilfläche Flur-Nr. 555
  - 3.300 m<sup>2</sup> auf Teilfläche Flur-Nr. 527
- jeweils Gemarkung Wolfersstadt

### Vorhaben

Änderung der Verordnung zum Landschafts-  
schutzgebiet "Naturpark Altmühltal"

**3 - Neuausweisung Flur-Nr. 555 und  
527, Gemarkung Wolfersstadt**



Plan Nr.: 3  
Datum: 19.02.2024  
Maßstab: 1 : 25.000



## Neuausweisung, M 1:5.000



### Neuausweisung

- 200 m<sup>2</sup> auf Teilfläche Flur-Nr. 555
  - 3.300 m<sup>2</sup> auf Teilfläche Flur-Nr. 527
- jeweils Gemarkung Wolferstadt

### Vorhaben

Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Altmühltal"

### 4 - Neuausweisung Flur-Nr. 555 und 527, Gemarkung Wolferstadt



Plan Nr.: 4  
Datum: 19.02.2024  
Maßstab: 1 : 5.000

**Nr. 2**

**Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries  
über das Naturdenkmal „Alte Eiche am Schweizerhof“  
in der Gemarkung Schäfstall, Stadt Donauwörth  
vom 08.05.2024**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GVBl. S. 723), erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

**V e r o r d n u n g:**

**§ 1**

**Schutzgegenstand und Lage**

- (1) Eine Eiche auf Fl.Nr. 572 der Gemarkung Schäfstall, Stadt Donauwörth wird als Einzelschöpfung der Natur als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Alte Eiche am Schweizerhof“.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone.
- (4) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1 : 25.000, 1 : 5000 sowie 1:1000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung der Eiche als Naturdenkmal ist es, diesen eindrucksvollen Großbaum wegen seines einzigartigen Wuchses als landschaftsprägenden Einzelbaum zu schützen. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.

**§ 3**

**Verbote**

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
  1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
1. Teile des Baumes zu beschädigen oder zu entfernen,
  2. das Wurzelwerk des Baumes zu verletzen,
  3. das Wachstum des Baumes auf andere Weise zu stören,
  4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
  5. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
  6. Biozide (Herbizide, Pestizide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
  7. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an dem Baum anzubringen, bzw. die Baumrinde zu beschädigen,
  8. Feuer zu machen.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries – untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.
3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.

#### **§ 5**

##### **Befreiungen**

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 Bay-NatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### **§ 6**



## **Pflichten der Eigentümer und Besitzer**

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
  2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
  3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Donauwörth, den 08.05.2024  
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle  
Landrat



Naturdenkmal Alte Eiche am Schweizerhof

Maßstab 1:1.000 (1 cm entspricht 10,00 m)

50 m



Naturdenkmal Alte Eiche am Schweizerhof

Maßstab 1:5.000 (1 cm entspricht 50,00 m)

200 m



**Naturdenkmal Alte Eiche am Schweizerhof**

Maßstab 1:25 000 (1 cm entspricht 250,00 m)



### Nr. 3

#### Vollzug der Wassergesetze;

#### Rechtssetzungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Paar auf dem Gebiet der Stadt Rain von Fluss-km 8,600 bis 17,000

#### hier: Durchführung eines Erörterungstermins zu den eingegangenen Stellungnahmen

Bekanntmachung des Landratsamts Donau-Ries

#### Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Die zu dem vorgenannten Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Vereinigungen und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden vom Landratsamt Donau-Ries in einem Erörterungstermin behandelt.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Montag, den 17.06.2024 um 9.00 Uhr**

(Registrierung und Einlass ist ab 8.00 Uhr)

im Sitzungssaal des Landratsamtes Donau-Ries, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth, Haus B – Zimmer-Nr. 4.20.

**Der Termin ist kraft Gesetzes nichtöffentlich.**

Für die Erörterung der Stellungnahmen ist eine **Tagesordnung** mit folgendem Ablauf vorgesehen:

**I. Begrüßung – Regularien**

Darstellung des Rechtssetzungsverfahrens durch das Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Erörterung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Vereinigungen und sonstiger Träger öffentlicher Belange

**II. Sonstiges**

Die Tagesordnung ist unverbindlich. Aus der Tagesordnung kann nicht abgeleitet werden, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Tagesordnungspunkte Gegenstand der Erörterung werden. Sobald einer der genannten Tagesordnungspunkte abschließend erörtert worden ist, besteht seitens der Einwendungsführer kein Anspruch mehr auf weitere bzw. erneute diesbezügliche Erörterung.

Die Anmeldung hat bis **spätestens 07.06.2024** auf einem der folgenden Meldewege zu erfolgen:

- **per Post:** Landratsamt Donau-Ries, Wasserrecht, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth,
- **per Fax:** 0906 74-43262 oder
- **per E-Mail:** wasserrecht@lra-donau-ries.de

**Teilnahmeberechtigt** am Erörterungstermin ist neben dem o.g. Personenkreis, der fristgerecht Einwendungen erhoben hat, **jeder, der eine Betroffenheit in eigenen Belangen geltend macht**, auch wenn er bislang keine Einwendungen erhoben hat. Im letzteren Fall ist eine Teilnahme jedoch **lediglich als Zuhörer** gestattet, die Möglichkeit, im Erörterungstermin nachträglich noch Einwendungen zu erheben oder sonst Wortmeldungen abzugeben, besteht grundsätzlich nicht.



**Einwendungsführern** ist die Begleitung durch bevollmächtigte Fach- oder Rechtsbeistände gestattet. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landratsamt Donau-Ries) zu geben, soweit sie im bisherigen Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist **freiwillig**. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren **auch dann** im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn auf eine Teilnahme am Erörterungstermin **verzichtet** wird.

Am Tag der Erörterung wird eine **Einlasskontrolle** durchgeführt. Zutritt erhalten nur Personen, die sich durch ein **amtliches Ausweisdokument** (z. B. Personalausweis, Reisepass) ausweisen können.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten, auch solche für die Bestellung eines Bevollmächtigten oder für die Teilnahme externer Sachverständiger, entsteht durch die Teilnahme am Erörterungstermin nicht.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, den 13.05.2024

Ostertag

Oberregierungsrat

**Nr. 4**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für den Kiesabbau und die Rekultivierung auf den  
Grundstücken Fl. Nrn. 157, 161 und 165 der Gemarkung Oberpeiching durch die Baierl GmbH**

### **B e k a n n t m a c h u n g :**

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die den Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 157, 161 und 165 der Gemarkung Oberpeiching mit anschließender Rekultivierung beantragt. Dabei soll auf einer Fläche von 10,78 ha Kies im Nass- und Trockenabbau gewonnen werden. Bereits seit 2007 wird auf den o. g. Grundstücken durch die Baierl GmbH Kies abgebaut. Der wasserrechtliche Plangenehmigungsbescheid vom 04.04.2007, Az.: 42-642-6 ist bereits zum 31.12.2022 abgelaufen. Der Abbau ist jedoch weniger weit vorangeschritten als geplant, da die Firma nur Kies gewinnt, wenn es für Bauvorhaben tatsächlich benötigt wird. Aus diesem Grund wurde erneut ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für o. g. Vorhaben eingereicht.

Das Vorhaben der Baierl GmbH erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welches der Plangenehmigung bedarf.

#### **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:**

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den Kiesabbau im Nass- und Trockenbereich kann es zu Lärm, Staubentwicklung und Abgasen im Eingriffsbereich und an den Zufahrtsstraßen kommen. Die während des Abbaus auftretenden Emissionen finden allerdings nur zur Tageszeit und nur im siedlungstypischen Umfang statt.

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch den Kiesabbau keine schweren negativen Auswirkungen zu erwarten. Am westlichen Ufer der bereits bestehenden Wasserfläche auf Fl.-Nr. 157, Gemarkung Oberpeiching erstreckt sich die Biotopfläche 7331-1017-033 „Auwaldreste östlich Oberpeiching“. Auf dem westlichen Nachbargrundstück befindet sich ebenfalls ein Teil dieser Biotopfläche. Die beiden Flächen werden als kleine, aber gut gestufte Silberweiden-Auwaldreste an Ufern von vegetationslosen Kiesweihern beschrieben. Die Strauchschicht wird durch Purpurweide, Hopfen, Holunder und einzelne Grauerlen gebildet. Der Unterwuchs besteht aus Giersch, Kratzbeere, Schilf- und Rohrglanzgras. Diese Biotopflächen grenzen an den rekultivierten Abschnitt des bereits abgeschlossenen Kiesabbaus.

Die beantragte Fortführung des Abbaus stellt einen Eingriff in den potentiellen Lebensraum von Tieren und Pflanzen dar. In den vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung wird angeführt, dass durch die Rekultivierung langfristig Biotope und Lebensräume neu geschaffen werden. Rekultivierte Kiesweiher mitsamt der sie umgebenden Hecken und Feldgehölze und ggf. „übrig gebliebenen“ Rohbodenstellen sowie Pionierstandorten stellen einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund dar. Entsprechend ist der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensräume unter Voraussetzung eines naturschutzfachlich sinnvollen Rekultivierungsplanes nicht erheblich.

Auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sind lediglich unerhebliche Umweltauswirkungen in Form von geringfügigen Belastungen durch Lärm während des Abbaus und der Rekultivierungsarbeiten zu erwarten. Es handelt sich hierbei um keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Auch auf die weiteren in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat der Kiesabbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95, Telefon 0906 74-6193, eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 14.05.2024

Ostertag  
Oberregierungsrat

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**